Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

allen Wünschen gerecht wird — besonders ist es bei älteren Lungen-Tbk wirkungslos — so erbringt es doch den Beweis, *daß* eine medikamentöse Behandlung dieses so ungemein schweren Leidens möglich ist. *(Schluß folgt.)*

Das **Groupement romand des Institutions d'assistance publique et privée** hielt am 15. April 1948 in Lausanne einen von 250 Personen besuchten *V. Ausbildungskurs* ab. Nach einer kurzen Eröffnungsansprache des Präsidenten, Hrn. *Alexandre Aubert*, Genève, gab er das Wort Hrn. Prof. Dr. jur. *Pierre Aeby*, Freiburg, zu einem vorzüglichen Vortrag über die *Unterstützungspflicht nach Art. 328 und 329 ZGB*. Unterhaltspflicht (Art. 272 ZGB) und Unterstützungspflicht sind auseinanderzuhalten. Erstere ist mehr Sache der Familie und daher, als moralischer Natur, weniger genau geregelt. Bei letzterer ist die Reihenfolge des Anspruches genau geregelt, sie kann direkt oder auch in Form eines Regreßanspruches geltend gemacht werden. Dabei dürfte in der Regel die Verjährungsfrist von 5 Jahren gelten, es sei denn, es liege ein Urteil oder eine schriftliche Anerkennung vor. Nicht übersehen werden darf, daß Art. 217 des neuen Schweiz. Strafgesetzbuches die Möglichkeit einer Bestrafung bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten gibt. Die Möglichkeit der Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen gegenüber den Unterstützten selbst dagegen ist in den kantonalen Armengesetzen geordnet. Anschließend an den Vortrag folgte eine kurze Diskussion, mehr in Form einer Fragenbeantwortung durch den Herrn Referenten. — Hr. *Victor Curchod*, Abteilungsvorsteher im waadtländischen Justiz- und Polizeidepartement, hielt sodann ein Referat über die Frage der *Internierung Erwachsener im Administrativverfahren*, und zwar auf Grundlage der Gesetzgebung des Kantons Waadt und unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung bis zum neuen Armengesetz von 1947. Die Möglichkeit der verwaltungsgerichtlichen Einweisung Geschlechtskranker, Geisteskranker, Alkoholiker, Prostituierter, Spieler usw., sowie auch gefährdeter Tuberkulöser, sowie armenunterstützter Arbeitsscheuer besteht, und es dürfen die Ergebnisse als recht befriedigend bezeichnet werden. Das Referat gab Anlaß zu regen Fragenstellungen. — Nach einem gemeinsamen Mittagessen im Bahnhofbuffet folgte am Nachmittag ein Vortrag von Hrn. *Ernest Kaiser*, Sektionschef beim Bundesamt für Sozialversicherung in Bern, über das Problem der *Sozialen Sicherheit*. Dieser Begriff geht erheblich weiter als derjenige der Sozialversicherung und umfaßt unter anderem auch das Gebiet der Armenpflege, ferner den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Mütter- und Kinderschutz usw. Es handelt sich um ein Kollektivproblem, das womöglich auch auf internationalem Gebiet geregelt werden sollte. Bei uns haben wir auf diesem Gebiet einmal die Unfall- und die Militärversicherung und als neueste Errungenschaft die Alters- und Hinterbliebenenversicherung geschaffen. Es besteht verfassungs- und teilweise auch gesetzesmäßig die Möglichkeit, Schutzmaßnahmen auf dem Gebiete der Invaliden- und Krankenversicherung, gegen die Tuberkulose, sowie Mütter- und Familienschutz ins Leben zu rufen. Daneben bestehen aber auch noch private Versicherungen aller Art. Der Referent gibt dann interessante Vergleiche über die Verhältnisse auf diesem Gebiet in anderen Staaten, wie Frankreich, Schweden, Großbritannien, Amerika und die URSS. — Auch hier wird die Diskussion rege benützt.

-eb.

Der Kanton **Schwyz** hat ein neues *Fürsorgeamt* geschaffen, das in erster Linie die Schutzaufsicht im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des StGB auszuüben hat. Im weitern wird es sich mit der Versorgung von Trinkern, verwahrlosten und gefährdeten Kindern, jugendlichen Verbrechern und arbeitsscheuen Personen in geeigneten Heil- und Besserungsanstalten zu befassen haben. Es obliegt ihm ferner die Unterbringung armer Nervenkranker in Heil- und Pflegeanstalten, die Förderung gärungsfreier Obstverwertung, Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen.

Der Regierungsrat legt in einem Pflichtenheft das Nähere fest.

Das Departement des Innern befaßt sich nach wie vor mit der eigentlichen Armenfürsorge (Konkordatsfälle, Behandlung von Beschwerden innerkantonaler Art, Auslandschweizerfürsorge). *Wt.*